

Bundesrepublik Deutschland

Martin Große Hüttmann / Matthias Chardon

Die Europapolitik der Bundesrepublik Deutschland war – wie auch in den anderen Mitgliedstaaten – geprägt von der im Herbst 2008 einsetzenden Finanz- und Wirtschaftskrise und den Wahlen zum Europäischen Parlament im Juni 2009. Von besonderer Bedeutung für die deutsche EU-Politik und auch für die Zukunft der europäischen Integration insgesamt könnte sich das am 30. Juni 2009 ergangene Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erweisen; deshalb wird der Analyse des Urteils hier breiter Raum eingeräumt. Das Urteil aus Karlsruhe hat die im Ausland und auch in den innenpolitischen Diskussionen zu hörenden Sorgen verstärkt, die Bundesrepublik nehme Abschied von der traditionellen Rolle des europäischen „Musterschülers“, der seine eigenen Interessen immer wieder den europäischen Interessen unterordne und zu den treibenden Kräften und fast bedingungslosen Befürwortern der europäischen Integration gehöre.¹ Unabhängig davon, ob die Darstellung des europäischen Musterschülers einer historischen und politikwissenschaftlichen Analyse tatsächlich standhält oder vielmehr zur tradierten Selbstwahrnehmung der „Bonner“ und heute „Berliner Republik“ gehört, sind vermehrt seit Ende der 1990er Jahre in der politischen Öffentlichkeit in Deutschland vermeintliche oder tatsächliche europakritische Töne zu hören. Dies hängt freilich eng zusammen mit der zunehmenden Europäisierung immer mehr Politikbereiche, so dass „Europapolitik“ fast zwangsläufig zu einem festen Bestandteil kontroverser „innenpolitischer“ Debatten wird.

Finanzkrise: Zögern und Abwarten der Bundesregierung

In der sich anbahnenden internationalen Finanz- und Wirtschaftskrise geriet die Bundesregierung wegen ihrer zunächst zögerlichen Haltung, nationale Finanzpakete zu schnüren, unter Druck.² Vor allem von Seiten der neuen US-Administration unter Obama und des französischen Staatspräsidenten Sarkozy wurde der Bundeskanzlerin Angela Merkel (CDU) eine Haltung als „Germany’s Frau Nein“³ vorgeworfen. Die internationalen Erwartungen an Europas größte Wirtschaftsmacht waren immens. Dieser Druck von außen führte auch zu unterschiedlichen Reaktionen in der SPD. Während Finanzminister Peer Steinbrück der Haltung der Bundeskanzlerin näher stand, versuchte sich Außenminister Steinmeier durch ein im November 2008 vorgelegtes Papier „Europäischer Zukunftspakt für Arbeit“ als politischer Gegenspieler von Merkel zu profilieren. Die von französischer Seite im Zuge der Finanzkrise wieder aufgebrachte Idee einer Europäischen „Wirtschaftsregierung“ wurde von Steinbrück und Merkel unisono abgelehnt, während von anderen Vertretern der Sozialdemokraten der Vorschlag aus Paris durchaus auf Wohlwollen traf. Nach diesem anfänglichen Zögern stellte sich die Bundesregierung aber an die Spitze bei der Neuordnung und Kontrolle der internationalen Finanzmärkte und setzte sich für die

1 Vgl. dazu die Belege bei Beichelt, Timm: Deutschland und Europa. Die Europäisierung des politischen Systems, VS Verlag: Wiesbaden 2009, S. 11-12.

2 Vgl. dazu ausführlich Institut für europäische Politik (Hrsg.): EU-27 Watch, No. 8, März 2009, S. 121ff.

3 Newsweek, 15.12.2008.

Stärkung des Multilateralismus und des Heiligendamm-Prozesses im Rahmen der neu geschaffenen G 20 ein, um künftige globale Finanzkrisen, wie sie mit dem Zusammenbruch der Bank Lehman Brothers im Herbst 2008 ihren Anfang genommen hatte, zu verhindern.

Die Wahlen zum Europäischen Parlament 2009: schwacher Wahlkampf und schwache Wahlbeteiligung

Neben den sechs Parteien, die bereits im 2004 gewählten Europäischen Parlament vertreten waren, waren bei der Wahl am 7. Juni 2009 noch weitere 26 Parteien zugelassen. Da die Europawahl 2009 wenige Monate vor der Bundestagswahl am 27. September stattfand, wurde sie vor allem als „Testwahl“ gesehen. Das von der SPD erwartete gute Abschneiden (nach einem sehr schlechten Ergebnis im Jahr 2004) und die Hoffnung, mit einem guten Europawahlergebnis in die Endphase des Bundestagswahlkampfes einsteigen zu können, erfüllten sich nicht. Der Wahlkampf fand in der Öffentlichkeit wenig Widerhall, wenngleich zum erstmalig europaweit das Europäische Parlament eine Informationskampagne („Europawahl – Deine Entscheidung“) gestartet hatte und auch das Informationsangebot von anderen Einrichtungen (z.B. der Bundeszentrale und den Landeszentralen für politische Bildung) sehr viel größer war. Die nur minimal erhöhte Wahlbeteiligung (2009: 43,3; 2004: 43,0 %) bestätigte, dass Europawahlen auch in Deutschland als „second order elections“ zu verstehen sind.⁴

Wahlergebnis der Europawahlen in Deutschland 2009 (Auszüge):

Partei	Stimmenanteil 2009 in Prozent	Stimmenanteil 2004 in Prozent
CDU	30,7	36,5
SPD	20,8	21,5
GRÜNE	12,1	11,9
FDP	11,0	6,1
DIE LINKE	7,5	6,1
CSU	7,2	8,0

Quelle: www.bundeswahlleiter.de

Die Union geht als stärkste politische Kraft aus den Europawahlen hervor, sie muss aber wegen der Einbußen auf sieben Mandate im Europäischen Parlament verzichten und stellt im neuen EP 42 Abgeordnete in der EVP-Fraktion.⁵ Die FDP konnte die höchsten Gewinne verbuchen und wird mit 12 Abgeordneten in Straßburg vertreten sein – fünf Sitze mehr als bei der letzten Wahl. Der eindeutige Verlierer ist die SPD, die ihr schlechtes Ergebnis aus dem Jahre 2004 noch unterbot; sie kann aber die 23 Sitze im Europäischen Parlament halten. Die Grünen haben das Ergebnis vom letztenmal ungefähr wieder erreichen können und stellen 14 Abgeordnete im EP.

4 Vgl. dazu auch: Ulrich Hegewald/Lars Schmitt: Die Deutschen vor der Europawahl 2009, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 23-24/2009, 10-17.

5 Vgl. Viola Neu: *Europawahl in Deutschland am 7. Juni 2009, Wahlanalyse*, Berlin 2009.

Das Lissabon-Urteil aus Karlsruhe und seine kurz- und langfristigen Konsequenzen

Das in der Internet-Ausgabe 77 Seiten umfassende Urteil des Bundesverfassungsgerichts hat reichlich Material für die politische und wissenschaftliche Debatte geliefert und wird dies auch in den nächsten Jahren noch tun. Nach einer allgemeinen Erleichterung in weiten Teilen der politischen Öffentlichkeit, dass das BVerfG den Vertrag von Lissabon, dem Bundestag und Bundesrat mit jeweils deutlicher Mehrheit zugestimmt hatten, nicht als verfassungswidrig erklärte, waren bald danach auch kritische Töne zu vernehmen. Sie stellten die möglichen langfristigen Konsequenzen für die deutsche Europapolitik und den europäischen Integrationsprozess insgesamt in den Mittelpunkt.⁶

Beim BVerfG waren Verfassungsklagen und Organstreitverfahren gegen das Zustimmungsgesetz, das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes und das Begleitgesetz eingegangen. Die Beschwerdeführer der Verfassungsbeschwerden – und in der Öffentlichkeit am stärksten präsent – waren Peter Gauweiler, MdB (CSU) und Mitglieder der Bundestagsfraktion DIE LINKE, sowie der Bundesvorsitzende der Partei ödp und vier Einzelpersonen, zu denen mit Franz Ludwig Graf Stauffenberg auch ein ehemaliger Abgeordneter des Europäischen Parlaments gehörte. Die Antragsgegner im Organstreitverfahren waren der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung. Im Kern ging es den Klägern – vereinfacht ausgedrückt – darum, das aus ihrer Sicht anhaltende und auch durch die neuen Regelungen des Lissabon-Vertrags (Subsidiaritätskontrolle, Stärkung von Europäischem Parlament und den Parlamenten in den Mitgliedstaaten) nicht zu behebende Demokratiedefizit der EU und einen befürchteten Verlust der deutschen Staatlichkeit im Zuge der europäischen Integration prüfen zu lassen.

Dass die Karlsruher Richter für die mündliche Anhörung am 10. und 11. Februar 2009 insgesamt zwei Tage anberaumen, hatte allen Beobachtern gezeigt, dass das Bundesverfassungsgericht diese Klagen sehr ernst nehmen würde. Bei den mündlichen Verhandlungen wurden die Prozessvertreter von Bundesregierung und Bundestag mit Fragen über die rechtlichen und politischen Folgen für die Bundesrepublik Deutschland, die sich durch den Lissabon-Vertrag ergeben würden, konfrontiert. Diese Nachfragen konnten – nach Ansicht von Beobachtern – nicht immer mit der notwendigen Überzeugungskraft beantwortet werden, so dass Fragen aufkamen, ob die Vertreter der Bundesorgane für ihren Auftritt in Karlsruhe ausreichend vorbereitet waren. Das Karlsruher Gericht schien die Verfassungsorgane, ähnlich wie auch schon beim Urteil zum Europäischen Haftbefehl, an ihre demokratische Verantwortung auch und gerade in europarechtlichen Fragen nachdrücklich erinnern zu wollen. In der mündlichen Anhörung wurde lang und breit diskutiert, wann die nationale „Staatlichkeit“ im Zuge der immer weiter gehenden europäischen Integration an ihr Ende komme und in einem supranationalen „Staat“ aufgehe. Die bisherige „Salami-taktik“, mit der die europäischen Staats- und Regierungschefs als „Herren der Verträge“ der Europäischen Gemeinschaft immer neue, im Einzelfall politisch unbedenkliche Kompetenzen übertragen hätten, müsse, so die Kläger, gestoppt werden.

Im Vorfeld der Urteilsverkündung wurde in der Öffentlichkeit über die Tendenz des Richterspruchs spekuliert. Es wurde allgemein erwartet, dass das BVerfG den Vertrag von Lissabon nicht als verfassungswidrig bewerten werde; aber viele Kommentatoren, wie etwa der leitende Innenpolitikredakteur der Süddeutschen Zeitung, Heribert Prantl, ermun-

6 Vgl. zum Folgenden die Analyse der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, Aktueller Begriff: Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Vertrag von Lissabon, Nr. 54/09 (01. Juli 2009).

terten die Verfassungsrichter schon im Vorfeld, mit ihrem Urteil die Frage nach der Legitimation der europäischen Integration und der deutschen Europapolitik ganz grundsätzlich zu klären.⁷

Das am 30. Juni 2009 ergangene Urteil hat die Erwartungen und Hoffnungen sowie auch manche Befürchtungen bestätigt: Das Bundesverfassungsgericht kommt zu dem Ergebnis⁸, dass der Lissabon-Vertrag zwar mit dem Grundgesetz vereinbar sei, dass jedoch die von Bundestag und Bundesrat am 24. April bzw. 23. Mai 2008 verabschiedeten Begleitgesetze eine Lücke der parlamentarischen Kontrolle bei der vereinfachten Übertragung neuer Aufgabenbereiche offen ließen; dies betrifft zum Beispiel das so genannte vereinfachte Vertragsänderungsverfahren (Art. 48 Abs. 6 EUV-Lissabon) sowie die allgemeine „Brückenklausel“ (Art. 48 Abs. 7 EUV-Lissabon). Beim zuletzt genannten Verfahren sind nach dem Lissabon-Vertrag auf der Grundlage der allgemeinen und speziellen „Brückenklauseln“ dem Rat Entscheidungen in Abkehr vom Einstimmigkeitsprinzip auch mit qualifizierter Mehrheit möglich. Solche Entscheidungen können zu neuen Aufgabenübertragungen auf die EU-Ebene und zum Übergang vom besonderen zum ordentlichen (früher: Mitentscheidungsverfahren) Gesetzgebungsverfahren führen. Das Bundesverfassungsgericht sieht hier vor allem wegen möglicher Eingriffe in die Grundrechte der Bundesbürger durch europäische Maßnahmen eine Lücke in der politischen und parlamentarischen Legitimationskette und schreibt für diese Fälle vor, dass Bundestag und Bundesrat einem solchen Integrationsschritt durch ein eigenes Gesetz zustimmen müssen, da das Begleitgesetz in seiner ursprünglichen Fassung dem in Art. 38 Abs. 1 GG (Wahlrecht) in Verbindung mit dem „Europaartikel“ 23 Abs. 1 GG nicht gerecht werde und den Anspruch auf demokratische Selbstbestimmung nicht genüge, weil es dem deutschen Regierungsvertreter in Brüssel einen zu großen Handlungsspielraum einräume. Die Folge könnte sein, so die Sorge der Karlsruher Richter, dass dem Deutschen Bundestag keine Aufgaben von politischem Gewicht mehr blieben. Das BVerfG führt dazu aus: „Der deutsche Regierungsvertreter im Europäischen Rat darf einer Vertragsänderung durch Anwendung der allgemeinen Brückenklausel nur zustimmen, wenn der Deutsche Bundestag und der Bundesrat innerhalb einer noch auszugestaltenden Frist, die an die Zwecksetzung des Art. 48 Abs. 7 UAbs. 3 EUV-Lissabon angelehnt ist, ein Gesetz nach Art. 23 Abs. 1 GG erlassen haben. Dies gilt auch für den Fall, dass von der speziellen Brückenklausel nach Art. 81 Abs. 3 UAbs. 2 AEUV Gebrauch gemacht wird“ (BVerfG, 2 BvE 2/80 vom 30.6.2009, Rn. 319). Das im Vertrag von Lissabon festgeschriebene Recht der mitgliedstaatlichen Parlamente, solche Flexibilisierungen und vereinfachte Änderungen des Primärrechts abzulehnen, bietet laut dem Bundesverfassungsgericht keinen ausreichenden Schutz. Auch die Anwendung der so genannten Flexibilitäts- oder Vertragsabrundungsklausel des Art. 352 AEUV (früher: Art. 308 EGV) erfordere wegen seiner Unbestimmtheit die Verabschiedung eines eigenen Gesetzes.⁹

7 Vgl. dazu stellvertretend: Prantl, Heribert: Auf zum letzten Gefecht – diesmal in Karlsruhe, in: Süddeutsche Zeitung, 24.05.2008.

8 BVerfG, 2 BvE 2/80 vom 30.6.2009.

9 Die Flexibilitäts- oder Vertragsabrundungsklausel kam in den letzten Jahren jährlich in mehreren Dutzend Fällen zur Anwendung (2007: über 50mal, 2008: über 30mal), etwa bei der Einsetzung von EU-Regulierungsagenturen; vgl. dazu die Tabelle in: Becker, Peter/Maurer, Andreas: Deutsche Integrationsbremsen. Folgen und Gefahren des Karlsruher Urteils für Deutschland und die EU; Stiftung Wissenschaft und Politik, SWP-Aktuell 41, Berlin 2009, S. 5.

In seinen Leitsätzen hat das Karlsruhe Gericht klar gemacht, dass es im Unterschied zum Maastricht-Urteil (1993), welches einen Schwerpunkt auf die Etablierung einer „Europäischen“ Demokratie gelegt hatte, im Urteil zum Lissabon-Vertrag seinen Akzent legte auf die Begriffe Souveränität und Staatlichkeit und die Frage, wie Regierung und Legislative der im Grundgesetz angelegten „Europarechtsfreundlichkeit“ gerecht werden können. Das BVerfG sieht die Europäische Union weiterhin als einen „Staatenverbund“ bzw. als eine „Vertragsunion souveräner Staaten“, wobei den Mitgliedstaaten ein „ausreichender Raum zur politischen Gestaltung der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Lebensverhältnisse“ verbleiben müsse. Und weiter: „Dies gilt insbesondere für Sachbereiche, die die Lebensumstände der Bürger, vor allem ihren von den Grundrechten geschützten privaten Raum der Eigenverantwortung und der persönlichen und sozialen Sicherheit prägen, sowie für solche politische Entscheidungen, die in besonderer Weise auf kulturelle, historische und sprachliche Vorverständnisse angewiesen“ seien und sich „im parteipolitisch und parlamentarisch organisierten Raum einer politischen Öffentlichkeit diskursiv“ entfalten. In seinem vierten Leitsatz verkündet das BVerfG, dass es auch künftig prüfen werde, ob Rechtsakte der Gemeinschaft mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar seien und ob sie sich „in den Grenzen der ihnen im Wege der begrenzten Einzelmächtigung eingeräumten Hoheitsrechte“ bewegten. Darüber hinaus – und dies führte in der Folge gerade auch bei Europarechtswissenschaftlern zu Kritik – kündigt das Karlsruhe Gericht an, künftig darüber zu wachen, ob „der unantastbare Kerngehalt der Verfassungsidentität des Grundgesetzes nach Art. 23 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 79 Abs. 3 GG gewahrt“ sei (BVerfG, 2 BvE 2/80 vom 30.6.2009, Leitsätze). Die vom BVerfG vorgenommene Definition und Konstruktion einer „Verfassungsidentität“ wird zusammen mit der vom BVerfG festgeschriebenen „demokratische(n) Selbstgestaltungsfähigkeit eines Verfassungsstaates“ (BVerfG, 2 BvE 2/80 vom 30.6.2009, 252) zum Maßstab der Bewertung erhoben. Die Bestandteile dieser „Selbstgestaltungsfähigkeit“ listet das Urteil eigens auf: „Entscheidungen über das materielle und formelle Strafrecht (1), die Verfügung über das Gewaltmonopol polizeilich nach innen und militärisch nach außen (2), die fiskalischen Grundentscheidungen über Einnahmen und – gerade auch sozialpolitisch motivierte – Ausgaben der öffentlichen Hand (3), die sozialstaatliche Gestaltung von Lebensverhältnissen (4) sowie kulturell besonders bedeutsame Entscheidungen etwa im Familienrecht, Schul- und Bildungssystem oder über den Ursprung mit religiösen Gemeinschaften (5)“ (BVerfG, 2 BvE 2/80 vom 30.6.2009, 252). Damit hat das Bundesverfassungsgericht in ungewöhnlich klarer Form einen Katalog von „Staatsaufgaben“ definiert, der vor der europäischen Integration geschützt werden müsse, weil ansonsten das in Art. 38 GG festgeschriebene Wahlrecht ins Leere laufe.

In den Wochen nach der Urteilsverkündung konzentrierte sich die Debatte in Wissenschaft und Öffentlichkeit auf die möglichen langfristigen Konsequenzen des Karlsruhe Lissabon-Urteils. Peter Becker und Andreas Maurer von der Stiftung Wissenschaft und Politik monierten etwa, dass die vom Bundesverfassungsgericht eingeforderte Integrationsverantwortung von Bundestag und Bundesrat sich auf die „Einhegung qualitativer Integrationsschritte“ beschränke und das Karlsruhe Gericht sich bewusst oder unbewusst „zu einem politischen Akteur im europäischen Politikzyklus“ gemacht habe, da Vertreter von Bundesrat und Bundestag künftig damit drohen könnten, das Bundesverfassungsgericht anzurufen: „Bei jeder EU-Richtlinie kann dem Verfassungsgericht die Frage gestellt werden, ob damit nicht die Schwelle zum Bundesstaat und zum nationalen Souveränitätsver-

zucht überschritten und der unantastbare Kerngehalt der ‚Verfassungsidentität‘ verletzt werde“. Damit erhöhe sich die Gefahr, so Becker und Maurer, dass europapolitische Vorhaben zu einem „Hebel in der innenpolitischen Auseinandersetzung“ werden könnten.¹⁰ Auch von seiten der Europarechtswissenschaft gab es deutliche Kritik am Lissabon-Urteil.¹¹ Der Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts, Andreas Voßkuhle, und maßgeblich am Lissabon-Urteil beteiligter Richter bezeichnete die öffentliche Debatte und Kritik im Zusammenhang mit dem Urteil und die Tatsache, dass so breit über Europa diskutiert wurde, als „erfreulichen Nebeneffekt“.¹²

Bundestag und Bundesrat standen unter erheblichem Zeitdruck, die vom BVerfG angeordnete Reform der Begleitgesetze in wenigen Wochen – noch dazu in der parlamentarischen Sommerpause – abschließend zu beraten und zu verabschieden. Das erklärte Ziel war es, den Ratifikationsprozess in Deutschland noch vor dem zweiten irischen Referendum am 2. Oktober 2009 abzuschließen. Im Beratungsverfahren um ein neues Integrationsverantwortungsgesetz wurde – im Unterschied zu den ursprünglichen Begleitgesetzen – auf die Formulierungshilfe der Bundesregierung fast vollständig verzichtet; darüber hinaus haben die verantwortlichen Europaausschüsse von Bundestag und Bundesrat eine gemeinsame öffentliche Sachverständigenanhörung organisiert.¹³ Ehe aber Bundestag und Bundesrat im September 2009 über die Entwürfe der Begleitgesetze abstimmen konnten, mussten weiter reichende Forderungen zur Stärkung der parlamentarischen Kontrolle der europäischen Gesetzgebung und die nach einem Ratifikationsvorbehalt, die vor allem von der CSU erhoben wurden, in internen Gesprächen und auch in der Öffentlichkeit ausgetragenen Debatten auf eine gemeinsame Linie gebracht werden. Wenn auch die schärfere Tonart, die aus Bayern zu hören war, teilweise vor dem Wahlkampf im Vorfeld der Bundestagswahl vom 27. September 2009 zu sehen ist, zeigten die Einlassungen von CSU-Parteichef Horst Seehofer und seinem Generalsekretär Alexander Dobrindt, dass zwischen den beiden Unionsparteien in EU-Fragen deutliche Meinungsunterschiede ausgemacht werden können. Da die CSU schließlich von ihren Maximalforderungen¹⁴ etwa in Bezug auf Volksabstimmungen in wichtigen europäischen Fragen oder eine höhere rechtliche Verbindlichkeit von Bundestagsbeschlüssen schrittweise wieder abgerückt war, wurde eine Einigung auch wegen des großen Zeitdrucks möglich.¹⁵

Eine Bilanz der Europapolitik der Großen Koalition (2005-09)

Die Europapolitik der Großen Koalition, welche im September 2009 abgewählt wurde, zeichnete sich durch eine Politik der „kleinen Schritte statt großer Würfe“¹⁶ aus. Zu den

10 Becker, Peter/Maurer, Andreas: Deutsche Integrationsbremsen. Folgen und Gefahren des Karlsruher Urteils für Deutschland und die EU; Stiftung Wissenschaft und Politik, SWP-Aktuell 41, Berlin 2009, S. 1 und 6.

11 Vgl. dazu stellvertretend Calliess, Christian: Unter Karlsruher Totalaufsicht, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 27.08.2009 und Nettesheim, Martin: Ein Individualrecht auf Staatlichkeit? Die Lissabon-Entscheidung des BVerfG, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 39/2009, S. 2867-2869 sowie Nettesheim, Marin: Entmündigung der Politik, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 27.08.2009.

12 Süddeutsche Zeitung, 08./09.08.2009.

13 Vgl. dazu Analyse der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, Aktueller Begriff: Die Begleitgesetzgebung zum Vertrag von Lissabon, Nr. 75/09 (10. September 2009).

14 Vgl. dazu das sog. 14-Punkte-Papier der CSU („Leitlinien für die Stärkung der Rechte des Bundestages und des Bundesrates in EU-Angelegenheiten“).

15 Süddeutsche Zeitung, 19.08.2009 und Frankfurter Allgemeine Zeitung, 27.08.2009.

16 Weidenfeld, Werner: Kleine Schritte statt großer Würfe. Eine Bilanz schwarz-roter Europapolitik, in: Welt-trends, Juli/August 2009, S. 85-90.

bleibenden Verdiensten dieses pragmatischen Ansatzes wird sicherlich der Einsatz von Bundeskanzlerin Angela Merkel (CDU) und des Außenministers Frank-Walter Steinmeier (SPD) für die ‚Rettung‘ des Europäischen Verfassungsprozesses gehören. Die anlässlich der 50-Jahr-Feiern der Römischen Verträge im März 2007 verkündete „Berliner Erklärung“ und die sich daraus ergebende Aufnahme der Verhandlungen, die schließlich zum Vertrag von Lissabon geführt haben, ist maßgeblich auf das Engagement der Kanzlerin der Großen Koalition zurückzuführen. Somit konnte die Bundesregierung ihren traditionell erhobenen Anspruch, in der EU eine führende Rolle einzunehmen, tatsächlich einlösen. Dieser Erfolg brachte den aus Sicht der Kanzlerin bestimmt gewollten ‚Nebeneffekt‘, dass Europapolitik mehr und mehr zur Chefsache wird und andere, traditionell wichtige Ministerien wie Auswärtiges Amt, Wirtschafts- und Finanzministerium de facto in der deutschen Europapolitik an Bedeutung eingebüßt haben. Die europapolitische Bilanz der Großen Koalition fällt, so das Urteil von Werner Weidenfeld, gemischt aus: „Die Europapolitik der kleinen, durchsetzbaren Schritte (...) ist gut, weil nur so in diesem Europa der Zögerer Integrationsfortschritte möglich sind. Gleichzeitig ist sie aber schlecht, weil der Verzicht auf Visionen Europa diese Kraft nimmt, die es bräuchte, um sich innenpolitisch zu legitimieren und weltpolitisch zu behaupten“.¹⁷

Weiterführende Literatur

- Becker, Peter/Maurer, Andreas: Deutsche Integrationsbremsen. Folgen und Gefahren des Karlsruher Urteils für Deutschland und die EU; Stiftung Wissenschaft und Politik, SWP-Aktuell 41, Berlin 2009.
- Becker, Peter: 2008: Die Europapolitik des vereinten Deutschland zwischen Kontinuität und Wandel: Normalisierung, Pragmatisierung und Routinisierung, in: Jesse, Eckard/Sandschneider, Eberhard (Hrsg.), Neues Deutschland: eine Bilanz der deutschen Wiedervereinigung, Nomos: Baden-Baden, S. 141-176.
- Beichelt, Timm: Deutschland und Europa. Die Europäisierung des politischen Systems, VS Verlag: Wiesbaden 2009.
- Bulmer, Simon: Germany and the EU constitutional debate. From launch to salvage operation; Working Paper, Stiftung Wissenschaft und Politik SWP, Berlin 2009.
- Calliess, Christian: Unter Karlsruher Totalaufsicht, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 27.08.2009.
- Chardon, Matthias: Gut aufgestellt im Europäischen Forschungsraum? Baden-Württembergs Forschungspolitik im Kontext der Europäischen Union, in: Frech, Siegfried/Große Hüttmann, Martin/Weber, Reinhold (Hrsg.): Handbuch Europapolitik (Reihe: Politik in Baden-Württemberg), Kohlhammer: Stuttgart 2009, S. 213-227.
- Fritz-Vannahme, Joachim: 2009: Mehr Europa wagen; spotlight europe #2009/08, Bertelsmann Stiftung, Gütersloh.
- Große Hüttmann, Martin/Eppler, Annegret: Die Europapolitik Baden-Württembergs im Dreieck Stuttgart-Berlin-Brüssel, in: Frech, Siegfried/Große Hüttmann, Martin/Weber, Reinhold (Hrsg.): Handbuch Europapolitik (Reihe: Politik in Baden-Württemberg), Kohlhammer: Stuttgart 2009, S. 32-41.
- Große Hüttmann, Martin: „Föderalismus taugt nicht für Europa“: Politikverflechtung und Europapolitik in Deutschland, in: Scheller, Henrik/Schmid, Josef (Hrsg.), Föderale Politikgestaltung im deutschen Bundesstaat, Nomos: Baden-Baden 2008, S. 127-147.

17 Weidenfeld, Werner: Kleine Schritte statt großer Würfe. Eine Bilanz schwarz-roter Europapolitik, in: Welt-trends, Juli/August 2009, S. 90.

- Müller-Brandeck-Bocquet, Gisela u.a.: Deutsche Europapolitik von Konrad Adenauer bis Angela Merkel, 2. Aufl., VS Verlag: Wiesbaden 2009 (im Erscheinen).
- Nettesheim, Martin: Ein Individualrecht auf Staatlichkeit? Die Lissabon-Entscheidung des BVerfG, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 39/2009, S. 2867-2869.
- Nettesheim, Marin: Entmündigung der Politik, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 27.08.2009.
- Weidenfeld, Werner: Kleine Schritte statt großer Würfe. Eine Bilanz schwarz-roter Europapolitik, in: Welttrends, Juli/August 2009, S. 85-90.